

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Offene Haftbefehle in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Haftbefehle sind in Baden-Württemberg zum Stichtag 1. Dezember 2018 noch nicht vollstreckt worden (bitte aufschlüsseln nach Art des Haftbefehls, Landgerichtsbezirk, Delikt, Nationalität/Staatsangehörigkeit der Verdächtigen und Gründe der Nichtvollstreckung)?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um ausstehende Haftbefehle umgehend zu vollstrecken?
3. Bei wie vielen zur Verhaftung ausgeschriebenen Personen aus Frage 1 handelt es sich um sogenannte MITA (Mehrfach-/Intensivtäter Asyl)?

14. 12. 2018

Stein AfD

Begründung

Der aktuelle Fall des Attentäters in Straßburg, welcher zuvor auch in Deutschland aktenkundig war, sowie der Fall der Massenvergewaltigung in Freiburg, bei welchem einige Täter mittels offenen Haftbefehls gesucht wurden, zeigen auf, dass hier gewisse Defizite vorherrschen. Zum Wohle und zum Schutze der Bevölkerung ist es wichtig zu erfahren, welche Maßnahmen die Landesregierung einleitet, um ein offenkundig vorherrschendes Problem in den Griff zu bekommen.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Januar 2019 Nr. 3-1228.0/130/18 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Haftbefehle sind in Baden-Württemberg zum Stichtag 1. Dezember 2018 noch nicht vollstreckt worden (bitte aufschlüsseln nach Art des Haftbefehls, Landgerichtsbezirk, Delikt, Nationalität/Staatsangehörigkeit der Verdächtigen und Gründe der Nichtvollstreckung)?

Zu 1.:

Wie in der Vorbemerkung der Beantwortung des Antrags 16/5135 dargelegt, können Auskünfte zu offenen Haftbefehlen ausschließlich auf der Datengrundlage der polizeilichen Auskunftssysteme erfolgen. Statistische Angaben, beispielsweise zu der Gesamtzahl der aktuellen Fahndungsnotierungen, werden mittels stichtagsbezogener Sonderauswertungen erhoben, da der Datenbestand durch regelmäßige Neuerfassungen sowie Löschungen und Erledigungen permanenten Veränderungen unterliegt. Eine derartige Sonderauswertung fand letztmals am 6. November 2018 statt. Zu diesem Zeitpunkt waren in den polizeilichen Auskunftssystemen insgesamt 20.976 Fahndungen zum Zweck der Festnahme durch baden-württembergische Polizeidienststellen gespeichert. Diese Ausschreibungen waren 18.602 Personen zugeordnet.

17.466 (83,27%) der Ausschreibungen zur Festnahme erfolgten zum Zweck der Strafvollstreckung. 3.246 (15,47%) der Fahndungsausschreibungen liegt die Verfolgung von Straftaten zugrunde, die sich noch im strafprozessualen Stadium des Ermittlungsverfahrens befinden. In diesen Fällen wird nach einem flüchtigen Tatverdächtigen mittels eines Untersuchungshaftbefehls gefahndet. 261 (1,24%) Fahndungsausschreibungen erfolgten aus den Anlässen „Ausweisung/Abschiebung/Zurückschiebung“ und 3 (0,01%) Ausschreibungen erfolgten zum Zwecke der Unterbringung (Stand 6. November 2018).

Bezüglich einer detaillierten Darstellung nach Art der den Fahndungsnotierungen zugrunde liegenden Haftbefehlen, Delikten und Staatsangehörigkeit der Gesuchten wird auf die Drucksache 16/5135 verwiesen.

Eine Aufschlüsselung der Fahndungsnotierungen nach Landgerichtsbezirken ist mittels der in den polizeilichen Informationssystemen hinterlegten und automatisch auswertbaren Daten nicht möglich.

Die Gründe für die Nichtvollstreckung eines Haftbefehls sind vielfältig und hängen vom jeweiligen Einzelfall ab. Ein beispielhafter Grund für das Bestehen einer Fahndungsnotierung ist die Aussetzung von Restfreiheitsstrafen bei ins Ausland abgeschobenen Straftätern. In diesen Fällen soll eine Wiedereinreise der Person in das Bundesgebiet verhindert, bzw. die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe bei Wiedereinreise sichergestellt werden. Hierzu ist es unerlässlich, solche Fahndungsausschreibungen über eine lange Zeit in den polizeilichen Systemen zu speichern.

Die Gründe für die Nichtvollstreckung von Fahndungsnotierungen werden in den polizeilichen Informationssystemen nicht gespeichert. Eine Einzelauswertung aller 20.976 Fahndungen (Stand 6. November 2018) stellt einen unverhältnismäßig hohen personellen und zeitlichen Aufwand dar. Im Rahmen der Beantwortung der Drucksache 16/5135 wurde eine Einzelauswertung zu Fahndungsnotierungen der Deliktskategorien „Straftaten gegen das Leben“ und „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass den Haftbefehlen in der überwiegenden Anzahl der Fälle Hinweise auf eine Flucht ins Ausland zu entnehmen sind, was eine Vollstreckung verhindert bzw. wesentlich erschwert.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um ausstehende Haftbefehle umgehend zu vollstrecken?

Zu 2.:

Wie in der Antwort zur Drucksache 16/5135 dargestellt, bestehen bislang bei den einzelnen Dienststellen in Teilen unterschiedlich strukturierte Prozesse zur Vollstreckung von Haftbefehlen. Entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls sind von den regionalen Polizeidienststellen bis hin zu spezialisierten Fahndungseinheiten, unterschiedliche Kräfte mit der Vollstreckung befasst. Sofern erforderlich und die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, werden zur Ergreifung von festzunehmenden Personen weitere strafprozessuale Fahndungsmaßnahmen, wie Öffentlichkeitsfahndungen und Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, eingeleitet. Befindet sich die gesuchte Person im Ausland, ist die Betreuung der Auslieferung aus dem Ausland eine mögliche Option.

Es ist vorgesehen, die Prozesse zur Bearbeitung offener Haftbefehle landesweit künftig noch stärker zu vereinheitlichen und zu strukturieren. In diesem Zusammenhang wird auf Ebene der Kriminalpolizeidirektionen und beim Landeskriminalamt ein abgestuftes Controlling für offene Haftbefehle eingerichtet.

3. Bei wie vielen zur Verhaftung ausgeschriebenen Personen aus Frage 1 handelt es sich um sogenannte MITA (Mehrfach-/Intensivtäter Asyl)?

Zu 3.:

In Baden-Württemberg existiert derzeit kein Programm mit der Bezeichnung „Mehrfach-/Intensivtäter Asyl“. Gegenwärtig wird bei den meisten Polizeipräsidien des Landes das dezentrale Konzept „Mehrfach- und Intensivtäter Zuwanderung“ (MIT-Z) betrieben. Da es sich um kein landeseinheitliches Programm handelt, bestehen regional unterschiedliche Erfassungskriterien und in Teilen auch abweichende Bezeichnungen.

Mit Stand 21. Dezember 2018 wurden bei den regionalen Polizeipräsidien 643 Personen in den dortigen Programmen geführt. Hiervon sind 558 Personen als Asylbewerber oder Flüchtling nach Deutschland eingereist. Gegen 65 dieser 558 Personen lag im Zeitraum 20./21. Dezember 2018 mindestens eine Fahndungsnotierung in den polizeilichen Informationssystemen vor. 170 dieser Personen befanden sich nach polizeilichem Kenntnisstand zum vorbenannten Zeitpunkt in Haft.

Aktuell erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg eine Neustrukturierung der Mehrfach- und Intensivtäterprogramme. In diesem Zusammenhang wird auch die Konzeption MIT-Z überarbeitet, um hier ein landesweit einheitliches Agieren der Dienststellen zu gewährleisten. Ziel ist es, Abläufe zu straffen, Verantwortlichkeiten zu bündeln und definierte Gruppen von Straftätern noch stärker in den Blick nehmen, um behördenübergreifend wirkungsvolle Maßnahmen ergreifen zu können.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration